

Gefährdungsschaden im Straßenverkehr

BGH, Beschluss vom 10.4.2019 – 4 StR 86/19, BeckRS 2019, 9063

I. Sachverhalt (verkürzt und vereinfacht)

Nach den Feststellungen des LG Kassel nahm der Angekl. den Fahrzeugschlüssel der Zeugin D. an sich und verließ damit die Wohnung des Zeugen K., in welcher alle drei zuvor noch zusammen gefeiert hatten. Mit dem Fahrzeugschlüssel öffnete er den PKW der Zeugin D. und startete den Motor. Bei dem Versuch, vorwärts auszuparken, stieß er aufgrund seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit gegen den davor geparkten PKW, streifte diesen und beschädigte dessen Stoßstange hinten rechts. Nach nur wenigen Metern stieß er mit der Fahrzeugfront gegen einen auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite geparkten PKW. Auch an diesem Fahrzeug entstand Sachschaden. Der vom Angekl. gefahrene PKW der Zeugin D. wurde vorn und hinten an den Stoßstangen beschädigt. Seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit und die dadurch gegebene Gefahr eines Verkehrsunfalls hätte er bei gehöriger Sorgfalt erkennen und verhindern können.

Das LG hat den Angekl. u.a. wegen fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung infolge Trunkenheit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die hiergegen gerichtete, mit der allgemeinen Sachrüge begründete Revision erzielte einen Teilerfolg.

II. Entscheidungsgründe

Insoweit hält das Urteil laut BGH einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand, denn auch bei der Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315c Abs. 3 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 1 a StGB setzt der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs - in der vorliegenden Alternative - die konkrete Gefährdung einer fremden Sache von bedeutendem Wert voraus. Maßgeblich sind dabei stets zwei Prüfschritte: Zunächst ist zu fragen, ob es sich bei der gefährdeten Sache um eine solche von bedeutendem Wert handelt, was etwa bei älteren oder bereits vorgeschädigten Fahrzeugen fraglich sein kann. Ferner ist zu prüfen, ob auch ein bedeutender Schaden gedroht hat, wobei ein tatsächlich entstandener Schaden geringer sein kann als der allein maßgebliche Gefährdungsschaden. Der Wert der Sache ist hierbei nach dem Verkehrswert und die Höhe des (drohenden) Schadens nach der am Marktwert zu messenden Wertminderung zu berechnen.

Dass das LG lediglich feststellt, dass an den Fahrzeugen ein „Sachschaden“ entstanden ist, auch wenn es noch ergänzt, dass es zugunsten des Angeklagten von einem Schaden „von unter 1.000 € an allen 3 Fahrzeugen zusammen ausgeht“, genügt nicht. Damit ist zum einen nicht sicher festgestellt, dass der (Gefährdungs-) Schaden die Wertgrenze von 750 Euro sicher erreicht oder überschreitet. Hinzu kommt, dass das Landgericht hier auch das vom Angeklagten gefahrene, der Zeugin D. gehörende Fahrzeug einbezogen hat; nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bleibt hingegen der (Gefährdungs-)Schaden an dem vom Täter gefahrenen Fahrzeug auch dann außer Betracht, wenn es ihm nicht gehört.

III. Problemstandort

Der BGH geht in seinem Beschluss erneut auf den Maßstab zur Darlegung einer konkreten Gefahr für eine Sache von bedeutendem Wert i.S.d. § 315c Abs. 1 StGB ein und hält fest, dass einer fremden Sache von bedeutendem Wert auch ein bedeutender Schaden (sog. Gefährdungsschaden) drohen muss.